

Der Fall Eturas u. a.

Rs. C-74/14 (Eturas u. a), Urteil des Gerichtshofs vom 21.01.2016 – ECLI:EU:C:2016:42.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 805 (Fall-Nr. 243)

1. Vorbemerkung

Das Kartellverbot des Art. 101 AEUV umfasst neben Vereinbarungen und Beschlüssen zwischen Unternehmen auch „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs liegen Letztere vor allem bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen den Wirtschaftsteilnehmern vor, die geeignet ist, das Marktverhalten eines tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbers zu beeinflussen; wie etwa das gegenseitige Informieren über künftige marktrelevante Vorhaben durch den Austausch von Preislisten (vgl. grundlegend, EuGH, Rs. 48/69, ECLI:EU:C:1972:70). Auf den Nachweis tatsächlicher negativer Auswirkungen der in Rede stehenden Verhaltensweisen kommt es indes nicht an (EuGH, Rs. C-8/08, ECLI:EU:C:2009:343, Rn. 51–53). Auch rein passive Verhaltensweisen, wie das bloße Rezipieren einer Information, können als Beteiligungsformen in Betracht kommen. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren liess sich jedoch nicht feststellen, ob die sich „passiv“ verhaltenden Adressaten überhaupt Kenntnis vom Inhalt einer kartellrechtlich relevanten Mitteilung erlangt hatten. Unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsprechung stellte sich die Frage, ob auch diese unwiderleglich vermutet werden könnte. Der EuGH lehnte dies unter Verweis auf die in Art. 48 Abs. 1 GRCh verankerte Unschuldsvermutung ab. Allerdings – so der Gerichtshof weiter – stehe diese Auslegung einer entsprechenden widerleglichen Vermutung nicht entgegen.

2. Sachverhalt

Im Zentrum des Geschehens standen 30 litauische Reisebüros, die jeweils vertraglich vereinbarte Nutzungslizenzen für dasselbe Online-Reisebuchungssystem erworben hatten. Bereitgestellt und technisch betreut wurde die Software durch das Unternehmen „E-Turas“. Obwohl die Preisgestaltung laut vertraglicher Absprache den Lizenznehmern oblag, legte der Administrator der Software eine Beschränkung des Buchungssystems fest, welche den Reiseagenturen die Gewährung von Rabatten von über 3 % im Rahmen der Onlinebuchungen versagte. Die

beteiligten Reiseagenturen erhielten mithilfe des systeminternen Kommunikationsdienstes eine entsprechende Mitteilung. Da sich bei einigen der Betroffenen die inhaltliche Kenntnis über diese Mitteilung nicht beweisen liess, stellte sich dem zuständigen litauischen Gericht die Frage, ob insoweit nicht die Unschuldsvermutung aus Art. 48 Abs. 1 GRCh einem Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV entgegenstände und ersuchte den EuGH um Beantwortung.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[27] Einleitend sei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hingewiesen, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Dieses Erfordernis der Selbständigkeit steht streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen solchen Wirtschaftsteilnehmern entgegen, die geeignet ist, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Verhalten ins Bild zu setzen, zu dem man selbst auf dem betreffenden Markt entschlossen ist oder das man in Erwägung zieht, wenn diese Kontakte bezwecken oder bewirken, dass Wettbewerbsbedingungen entstehen, die nicht den normalen Bedingungen des betreffenden Marktes entsprechen (vgl. in diesem Sinne Urteil T Mobile Netherlands u. a., C 8/08, EU:C:2009:343, Rn. 32 und 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[28] Der Gerichtshof hat ebenfalls bereits festgestellt, dass passive Formen der Beteiligung an der Zuwiderhandlung, wie die Teilnahme eines Unternehmens an Sitzungen, bei denen, ohne dass es sich offen dagegen ausgesprochen hat, wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, eine Komplizenschaft zum Ausdruck bringen, die geeignet ist, die Verantwortlichkeit des Unternehmens im Rahmen von Art. 101 AEUV zu begründen, da die stillschweigende Billigung einer rechtswidrigen Initiative, ohne sich offen von deren Inhalt zu distanzieren oder sie bei den Behörden anzuzeigen, dazu führt, dass die Fortsetzung der Zuwiderhandlung begünstigt und ihre Entdeckung verhindert wird (vgl. in diesem Sinne Urteil AC Treuhand/Kommission, C 194/14 P, EU:C:2015:717, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(...)

[38] Soweit das vorlegende Gericht Zweifel hegt, ob im Hinblick auf die Unschuldsvermutung festgestellt werden kann, dass die Reisebüros von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung wussten oder wissen mussten, ist darauf hinzuweisen, dass die Unschuldsvermutung ein – nunmehr in Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegter – allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist (vgl. in diesem Sinne Urteil E.ON Energie/Kommission, C 89/11 P, EU:C:2012:738, Rn. 72), zu dessen Einhaltung die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Wettbewerbsrechts der Union verpflichtet sind (vgl. in diesem Sinne Urteile VEBIC, C 439/08, EU:C:2010:739, Rn. 63, und N., C 604/12, EU:C:2014:302, Rn. 41).

[39] Was Die Unschuldsvermutung versagt es dem vorlegenden Gericht, aus dem bloßen Versenden der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung abzuleiten, dass die betreffenden Reisebüros zwangsläufig deren Inhalt kennen mussten.

[40] Allerdings hindert die Unschuldsvermutung das vorlegende Gericht nicht, davon auszugehen, dass das Versenden der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung im Hinblick auf andere objektive und übereinstimmende Indizien die Vermutung begründen kann, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reisebüros ab dem Zeitpunkt der Versendung dieser Mitteilung deren Inhalt kannten, sofern diesen Reisebüros die Möglichkeit bleibt, diese Vermutung zu widerlegen.

(...)

[46] Als Drittes ist festzustellen, dass ein Reisebüro die Vermutung seiner Beteiligung an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise widerlegen kann, indem es nachweist, dass es sich öffentlich von dieser Verhaltensweise distanziert oder sie bei den Behörden angezeigt hat. Außerdem stellen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem keine Rede von einem kollusiven Treffen ist, die öffentliche Distanzierung oder die Anzeige bei den Behörden nicht die einzigen Mittel dar, um die Vermutung der Beteiligung eines Unternehmens an einer Zuwiderhandlung zu widerlegen, sondern es können hierzu auch andere Beweise vorgelegt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Total Marketing Services/Kommission, C 634/13 P, EU:C:2015:614, Rn. 23 und 24).